

# STATUTEN TERRE DES HOMMES, Arbeitsgruppe Ob- und Nidwalden

## *Artikel 1 (Name und Sitz)*

Unter dem Namen **Terre des hommes, Arbeitsgruppe Ob- und Nidwalden**, mit Sitz in Kerns, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## *Artikel 2 (Zweck)*

In Zusammenarbeit mit der nationalen Stiftung "Terre des hommes" mit Sitz in Lausanne ist es Ziel des Vereines,

- a) die Öffentlichkeit in unserer Region auf die Leiden der Kinder aufmerksam zu machen und
- b) die nationale Stiftung gemäss der Charta von "Terre des hommes", die diesen Statuten beigefügt ist und als integrierender Bestandteil gilt, in ihren Bestrebungen zu unterstützen, sofort, direkt und möglichst umfassend zu helfen.

## *Artikel 3 (Mitgliedschaft)*

- 1 Vereinsmitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, zur Verwirklichung des Vereinszweckes in irgend einer Weise beizutragen.
- 2 Ein- und Austritte sind jederzeit möglich.
- 3 Mitglieder, die den Interessen der Stiftung "Terre des hommes" in Lausanne zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

## *Artikel 4 (Organe)*

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

#### *Artikel 5 (Generalversammlung)*

- 1 Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind.
- 2 Ihr unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Protokolles der letzten Versammlung;
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers;
  - Wahl des Präsidenten und der Revisionsstelle;
  - Genehmigung des Jahresprogrammes;
  - Änderung der Statuten;
  - Auflösung des Vereines.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens zehn Tage im Voraus durch den Vorstand einberufen.
- 4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder muss abgehalten werden, wenn die Revisionsstelle oder mindestens 20 Mitglieder dies verlangen.

#### *Artikel 6 (Stimmrecht)*

- 1 An der Generalversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 2 Alle haben das gleiche Stimmrecht.
- 3 Beschlüsse der Generalversammlung und Wahlen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### *Artikel 7 (Vorstand)*

- 1 Er besteht aus 3 - 9 Mitgliedern. Das Präsidium wird für drei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand ist das geschäftsführende und vollziehende Organ des Vereines. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen.
- 3 Nach aussen wird der Verein durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### *Artikel 8 (Revisionsstelle)*

- 1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

- 2 Die Revisionsstelle muss befähigt sein, Buchführung und Jahresrechnung überprüfen zu können.
- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung, welcher der Revisionsbericht zu erstellen ist. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### *Artikel 9 (Mittel)*

Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus

- Spenden;
- Patenschaften;
- Einkünften aus Aktionen;

#### *Artikel 10 (Gewinnverwendung)*

- 1 Die Arbeitsgruppe Ob- und Nidwalden verpflichtet sich, alle Einnahmen regelmässig der Stiftung Terre des hommes in Lausanne zu überweisen, abzüglich den eigenen Verwaltungskosten.
- 2 Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt, die durch den Stiftungsrat beschlossen worden sind.

#### *Artikel 11 (Haftung)*

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich.
- 2 Vereinsmitglieder können in keiner Weise belangt werden.
- 3 Die Arbeitsgruppe verpflichtet sich, sämtliches Adress- und Kartematerial, das zur Erreichung des Vereinszweckes angelegt wird, nicht für andere Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben.

#### *Artikel 12 (Meldepflichten)*

Folgende informative Pflichten bestehen gegenüber dem Stiftungsrat "Terre des hommes" in Lausanne:

- Hinterlegung einer Kopie der Statuten;
- Meldung über die Zusammensetzung des Vorstandes;
- Bekanntgabe von Statutenänderungen;

- Zustellung des Protokolles der Generalversammlung, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.

#### *Artikel 13 (Auflösung)*

- 1 Der Verein kann durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung aufgelöst werden. Dazu muss eine spezielle Generalversammlung einberufen werden.
- 2 Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird durch den Vorstand an "Terre des hommes" in Lausanne und im Falle dessen Auflösung an eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen überwiesen.
- 3 Sämtliches Adress- und Karteimaterial, das die Arbeit von "Terre des hommes" betrifft, muss vollständig an den Hauptsitz in Lausanne übergeben werden.

#### *Artikel 14 (Statuten)*

- 1 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- 2 Sie können durch die Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen abgeändert werden, sofern der Stiftungsrat von "Terre des hommes" die entsprechenden Änderungen vorgängig genehmigt hat.

Diese Statuten wurden in dieser Form von **Terre des hommes, Arbeitsgruppe Ob- und Nidwalden**, an der Generalversammlung vom 9. März 2006 genehmigt und ersetzen die bisher geltenden Statuten vom 25. Februar 2000.

Kerns, 9. März 2006

Terre des hommes  
Arbeitsgruppe Ob- und Nidwalden

Die Co-Präsidentinnen:

Marie-Therese Abächerli

Marion Fanger

Die Protokollführerin:

Claudia Benguerel